

Aktenzeichen:
3 C 391/08



S. 7 Fr

Bundesrat der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obenrothsir. 16/18 - 10963 Berlin

Verkündet am: 17.9.2008

ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

~~_____~~, gesetzl. vertr. d. d. Gf. ~~_____~~
~~_____~~, 53227 Bonn,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning u. P. ,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Burkhard
Metzger, Theodor-Heuss-Ring
32-34, 50668 Köln

hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
auf die mündliche Verhandlung vom 20.8.2008
durch die Richterin Dr. Susanne Dreyer-Mälzer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.037,69 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 463,39 Euro seit dem 21.1.2008, aus 318,02 Euro seit dem 19.5.2008 und aus 256,28 Euro seit dem 21.8.2008 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit vorliegender Klage macht die Klägerin als Autovermietungsunternehmen gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht restliche Mietzinsansprüche aus drei Fahrzeugmietverträgen geltend.

Anlaß der einzelnen Anmietungen waren jeweils Verkehrsunfälle, die sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler ereignet haben, denen gemeinsam ist, daß der Unfallgegner bei der Beklagten zum Zeitpunkt des Unfalls haftpflichtversichert war. Weiterhin ist in allen drei Fällen unstreitig, daß der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 100 % einstandspflichtig für den Verkehrsunfall ist.

Der Schadensfall ~~Stefanie Müller~~ ereignete sich am 28.11.2007. Als Ersatzfahrzeug für den Toyota Carina mit Winterreifen mietete Frau ~~Müller~~ vom 3.12. bis 7.12.2007 einen Toyota der Fahrzeugklasse 3 bei der Klägerin. Auf die Rechnung der Klägerin vom 11.12.2007 in Höhe von 710,41 Euro zahlte die Beklagte 247,02 Euro, so daß noch 463,39 Euro offen sind.

Am 20.3.2008 ereignete sich der Schadensfall ~~Michael Müller~~, bei dem ein Hyundai Getz mit Winterreifen beschädigt wurde. Im Zeitraum

vom 2.4. bis 4.4.2008 mietete Frau [REDACTED] bei der Klägerin einen Daihatsu mit Winterreifen der Fahrzeugklasse 2. Hierfür übersandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung in Höhe von 407,27 Euro, auf die die Beklagte 89,25 Euro zahlte. Offen ist noch ein Betrag in Höhe von 318,02 Euro.

Der Schadensfall [REDACTED] ereignete sich am 1.7.2008. Für den verunfallten Toyota Yaris der Gruppe 3 mietete Frau [REDACTED] bei der Klägerin vom 7.7. bis 9.7.2007 einen Nissan der Fahrzeugklasse 2. Auf die Rechnung der Klägerin vom 11.7.2008 in Höhe von 410,38 Euro zahlte die Beklagte 154,10 Euro, so daß noch 256,28 Euro offen sind.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß es sich bei den geltend gemachten Mietwagenkosten um diejenigen Kosten handelt, die dem erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 BGB entsprechen. Die von der Klägerin berechneten Preise bewegten sich im Rahmen des Normaltarifs des Automietpreisspiegels der Schwacke-Liste auf den ein 30 %iger pauschaler Aufschlag für unfallbedingte Zusatzleistungen nach herrschender Rechtsprechung gerechtfertigt sei. So sei im einzelnen folgende Berechnung gerechtfertigt:

Schadensfall [REDACTED]:

1. Grundpreis	
a) 1 x 3 Tagespreis	236,98 Euro
b) 2 x Tagespreis je 81,04 Euro =	162,08 Euro
2. Pauschaler Aufschlag 30 %	119,71 Euro
3. Nebenkosten	
a) Voll/Teilkasko 1 x 3-Tagespreis	54,-- Euro
b) Voll/Teilkasko 2 x Tagespreis je 18 Euro	36,-- Euro
c) Winterreifen 5 x 15,-- Euro	75,-- Euro
e) Zustellen/Abholen 2 x 25,-- Euro	<u>50,-- Euro</u>
insgesamt	733,77 Euro

Für den Schadensfall [REDACTED] sei folgende Berechnung gerechtfertigt:

1. Grundpreis	
a) 1 x 3 Tagespreis	212,36 Euro

2.	Pauschaler Aufschlag 30 %	63,71 Euro
3.	Nebenkosten	
a)	Voll/Teilkasko 1 x 3-Tagespreis	54,-- Euro
b)	Winterreifen 3 x 15,-- Euro	45,-- Euro
c)	Zustellen/Abholen 2 x 25,-- Euro	<u>50,-- Euro</u>
	insgesamt	425,07 Euro

Schadensfall [REDACTED]:

1.	Grundpreis	
a)	1 x 3-Tagespreis	212,36 Euro
2.	Pauschaler Aufschlag 30 %	63,71 Euro
3.	Nebenkosten:	
a)	Voll/Teilkasko 1 x 3 Tagespreis	54,-- Euro
b)	Zusatzfahrer 3 x 20,-- Euro	60,-- Euro
c)	Zustellen/Abholen 2 x 25,-- Euro	<u>50,-- Euro</u>
	insgesamt	440,07 Euro

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß gemäß § 249 BGB der erforderliche Herstellungsaufwand nur die Mietkosten umfasse, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Daher sei ersatzfähig ausschließlich der regionale Normaltarif für einen Mietwagen. Hier sei es in den konkreten Fällen möglich gewesen, im Großraum Bonn über das Internet deutlich preiswertere Mietwagen für den gewünschten Zeitraum anzumieten. Weiter trägt die Beklagte vor, daß im Schadensfall [REDACTED] der Geschädigten die Vermittlung eines klassengleichen Mietwagens für einen Mietpreis von 28,-- Euro incl. Nebenkosten angeboten worden sei (vergl. dazu Bl. 58 d.A.). Jedenfalls hätte sie im Zeitraum zwischen Unfall-

eignis und Anmiettag ein solches ermitteln können. Schließlich trägt die Beklagte vor, daß der Automietpreisspiegel 2007 zur Ermittlung des Normaltarifes nicht herangezogen werden könne, da die angeblichen Normaltarife die tatsächlichen Selbstzahlertarife in einer Spannbreite von 61 - 91 % überstiegen. Außerdem sei der Eurotax Schwacketabelle bei ihrer Erstellung ein schwerwiegender Fehler im Hinblick auf die Haftungsreduzierung unterlaufen. So sei die Aufspaltung des Normaltarifes durch Schwacke in eine Nutzungsgebühr und eine Haftungsreduzierung ein rein künstliches Produkt und gebe somit nicht den realen Normaltarif wieder. Der Normaltarif sei regelmäßig eine Kombination von Nutzungsgebühr und Haftungsreduzierung mit einer entsprechenden Selbstbeteiligung.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht aufgrund der Verkehrsunfälle vom 28.11.2007, 20.3.2008 und 1.7.2008 gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß § 398 BGB i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 1.037,69 Euro.

Der Klägerin steht hier gegen die Beklagte der ausgeurteilte Betrag gemäß § 249 BGB als erforderlicher Herstellungsaufwand zu. Die Klägerin kann die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen von der Beklagten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Auch unter Zugrundelegung des Wirtschaftlichkeitsgebots darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem Grundsatz der Totalreparation folgend der Geschädigte einen Anspruch auf ei-

nen möglichst vollständigen Schadensausgleich hat. Aus diesem Grund ist bei der Prüfung, ob sich der Geschädigte wirtschaftlich vernünftig verhalten hat, stets eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Insbesondere ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere seine individuellen Erkenntnisse und Einflußnahmemöglichkeit. Vor diesem Hintergrund kann der Geschädigte insbesondere nicht gehalten sein, vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erst eine Art Marktforschung zu betreiben. Hält sich also der Tarif, zu dem der Geschädigte das Ersatzfahrzeug angemietet hat, im Bereich des Üblichen, so sind diese Kosten nach herrschender Meinung stets erstattungsfähig. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn für den Geschädigten ohne weiteres erkennbar ist, daß das von ihm ausgewählte Mietwagenunternehmen Tarife verlangt, die außerhalb des Üblichen liegen. Hiervon kann in den vorliegenden Fällen nicht ausgegangen werden, insbesondere nicht im Fall Bier. Soweit die Beklagte vorträgt, daß der Geschädigten Bier ein separates Angebot der Beklagten zu einem deutlich niedrigeren Preis vorgelegt worden sei, kann dies durch das Gericht nicht nachvollzogen werden. Das Schreiben, auf das die Beklagte Bezug nimmt, Bl. 58 d.A., enthält kein konkretes Angebot zu einem Tarif von 28,- Euro pro Tag. Ein annahmefähiges Angebot der Geschädigten Bier durch die Beklagte mit Schreiben vom 20.3.2008 liegt nicht vor. Dass den anderen Geschädigten ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei, wurde von der Beklagten nicht vorgetragen. Ein pauschaler Verweis auf Internet-Angebote genügt hier nicht. Auch wenn ein Mietwagen nicht direkt am Unfalltag angemietet wird, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, Internetrecherchen vorzunehmen, um den günstigsten Mietwagentarif zu ermitteln.

Gemäß § 287 ZPO kann der erforderliche Herstellungsaufwand hier auf der Basis des Automietpreisspiegels von Eurotax- Schwacke 2007 geschätzt werden. Dabei folgt das Gericht der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.3.2008 (vergl. NJW 2008, 1519 ff.). Der BGH hatte in dem jüngst entschiedenen Fall ausgeführt, daß die Schwacke-Liste 2006 als Schätzgrundlage herangezogen werden kann, auch wenn allgemein gehaltene Angriffe gegen sie vorgebracht werden. Dem folgend hält das erkennende Gericht die Schwacke-Liste 2007 für die vorliegenden Schadensfälle aus dem Jahr

2007/2008 ebenfalls für anwendbar, da dem Gericht nicht erkennbar ist, inwiefern die Ermittlung der durchschnittlichen Mietpreise im Jahre 2007 durch Eurotax-Schwacke fehlerhaft gewesen sein sollen. Die von der Beklagten vorgetragenen Bedenken gehen nicht über die allgemein gehaltene Angriffe gegen die Anwendung der Schwacke-Liste hinaus. Die Beklagte wendet wie üblich ein, daß hier nicht ausreichend Onlineangebote berücksichtigt worden seien oder zu hohe Preissteigerungen vorlägen, weil die von Eurotax Befragten wüßten, wofür sie die Angaben gemacht hätten. Daher liege keine objektive Ermittlung von Daten durch Eurotax-Schwacke vor.

Auch ist dem Gericht nicht erkennbar, inwiefern hier die Aufspaltung des Normaltarifes durch Schwacke zu fehlerhaften Werten führt. Auch anhand der vorgelegten Untersuchung des Fraunhofer Instituts läßt sich für das Gericht nicht erkennen, inwiefern die Ermittlungen von Schwacke fehlerhaft sein sollten. Auch die Ermittlungen des Fraunhofer Instituts stellen nach Auffassung des Gerichts keine neutrale Marktübersicht dar. Nach alledem liegen nach Auffassung des Gerichts keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Ermittlung des Herstellungsaufwandes nicht auf der Basis des Automietpreisspiegels 2007 von Schwacke erfolgen kann.

Daher hält das Gericht an der herrschenden Auffassung fest, daß zur Schätzung des erforderlichen Aufwandes auf die Schwacke-Liste zurückgegriffen werden kann, auf die ein pauschaler Aufschlag von 30 % zur Abgeltung der unfallbedingten Mehraufwendungen gerechtfertigt ist.

Somit beträgt der erforderliche Herstellungsaufwand nach dem Normaltarif der Schwacke-Liste, auf den ein Aufschlag von 30 % vorgenommen wurde, im Schadensfall ~~9.330,00~~ zuzüglich der geltend gemachten Nebenkosten 733,77 Euro, im Schadensfall ~~1.100,00~~ 425,07 Euro und im Schadensfall ~~1.100,00~~ 440,07 Euro. Da die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten jeweils unter den so errechneten Beträgen liegen und von den Geschädigten Fahrzeuge niedriger Fahrzeugklassen angemietet wurden, so daß hier kein Abzug für ersparte Eigenwendungen vorzunehmen ist, steht der Klägerin der hier geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang zu. Die geltend gemachten Nebenkosten für Voll- und Teilkaskoversicherung,

zusätzliche Fahrer, An- und Abfahrt und Winterreifen waren ebenfalls zu berücksichtigen, da ihre Berechtigung seitens der Beklagten nicht bestritten wurde.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 ZPO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.037,69 Euro

Dr.Dreyer-Mälzer

Ausgefertigt:

Wirz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle